

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
70 21 (060) 70413-19

Göttingen, 12.02.2020

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG² für zwei
Brauchwasserbrunnen in der Gemarkung Münden**

Die Multi-Color Hann. Münden Germany GmbH, Kasseler Straße 2, 34346 Hann. Münden, hat die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für zwei Brauchwasserbrunnen in der **Gemarkung Münden, Flur 21, Flurstück 7/4**, beantragt. Die Entnahmemenge für die Brunnen soll wie in der zurzeit gültigen Erlaubnis maximal **200.000 m³/Jahr betragen**.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Die beiden Tiefbrunnen der Multi-Color Hann. Münden Germany GmbH wurden in den Jahren 1950 (kleiner Brunnen [2]) und 1972 (großer Brunnen [1]) auf eine Tiefe von 25 m Tiefbrunnen [2] bzw. 40 m Tiefbrunnen [1] abgeteuft.

Für den Tiefbrunnen [2] wurde am 02.03.1964 eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Zutageförderung von 18 m³/Stunde erteilt. Zusätzlich wurde am 21.02.1972 für den Tiefbrunnen [1] eine wasserbehördliche Erlaubnis über 720 m³/Tag zur Grundwasserentnahme verliehen.

Letztmalig wurde mit Bescheid vom 28.09.2004 eine Grundwasser-Entnahmemenge über 200.000 m³/Jahr in Summe beider Brunnen wasserrechtlich abgesichert. Diese Bewilligung hatte eine Laufzeit von 15 Jahren und endet am 30.09.2020.

Der oberflächennahe quartäre Porengrundwasserleiter am Betriebsstandort infiltriert zusätzlich zum ohnehin leistungsfähigen Kluftgrundwasserleiter des mittleren Bundsandsteines auch Flusswasser der Fulda aus Richtung West. Fallende Grundwasserspiegel wurden nicht beobachtet. Der Grundwasserspiegel liegt unverändert ca. 2 m unter der Geländeoberfläche.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Es wurden im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung einer UVP insbesondere folgende für den Standort des Vorhabens relevanten Nutzungs- und Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG auf erhebliche Einwirkungen geprüft:

1. Grundwasserhaushalt:

Die beantragte Grundwasserentnahme erschließt über zwei Brunnen den quartären Porengrundwasserleiter an der Fulda und zusätzlich den Kluftgrundwasserleiter des mittleren Bundsandsteins.

2. Entwicklung des Grundwasserkörpers:

Der Grundwasserspiegel ist stabil.

3. Abflussverhalten der Oberflächengewässer:

Eine Beeinflussung eines Oberflächengewässers im Einzugsgebiet (Fulda) ist nicht nachweisbar.

4. Biosphäre:

Auswirkungen auf die Vegetation in Brunnennähe wurden nicht beobachtet

Auf Grundlage des vorliegenden Kartenmaterials des Nds. Landesamts für Bergbau Energie und Geologie (LBEG), dem Ausgangszustandsbericht nach § 5 BImSchG für die Betriebsanlagen der ehemaligen Haendler & Natermann GmbH in 34346 Hann. Münden, Kasseler Str. 2 vom 19.07.2016 und den Beobachtungen aus 56 Jahren Grundwasserförderung am Standort sowie der Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG bleibt festzuhalten, dass von dem beantragten Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell